

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-8

Beschluss

zum

Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-8

Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. April 2005 (KABl 1997 S. 22, 2005 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe d Buchstabe e mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„e) Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Mitarbeiter nach Absatz 2 Buchstabe e.“

2. In § 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a bis d“ eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Ansprüche nach § 20a durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfristen nach Absatz 1 erbracht.“

4. In § 18 werden die Worte „Buchstabe b bis d“ durch die Worte „Buchstabe b bis e“ ersetzt.

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Besondere Leistungsberechnung

Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen im Dritten Abschnitt die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters- oder Erwerbsminderung

gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.